

Großtierarzt: Anwendungs- und Abgabebeleg neu: AARB- Beleg

Der Praxismanager aus Vet-Journal der österr. Tierärztekammer
Ausgabe Mai 2016

Gerade für Nutztierpraktikerinnen und –praktiker ist die Organisation der vielfältigen Aufzeichnungs- und Dokumentationsverpflichtungen eine zentrale Herausforderung: Neben die Verpflichtungen nach dem TAKG treten neue Anforderungen hinsichtlich der Medikamentenabgabe (Antibiotika-Mengenströme, elektronische HAPO) und die Auflage bei jeder Barzahlung einen Barbeleg auszugeben. Nutzen Sie keine geeignete Softwarelösung, sind Sie seit Jahresanfang also mit drei Blöcken unterwegs: Dem AuA- Beleg, einem Barbeleg und dem Besamungsblock.

Der neue Arzneimittelanwendungs-, Arzneimittelabgabe- Arzneimittelrückgabe- und Barbeleg, kurz AARB-Beleg ist auf der gegenüberliegenden Seite abgedruckt und soll Ihnen das Leben erleichtern: Wie aus dem AuA- Beleg gewohnt, dokumentieren Sie Ihre Tätigkeit beim Bauern in den entsprechenden Feldern. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Ihrer steuerlichen Belegerteilungspflicht sofort nachzukommen:

Barbeleg

Die Mindestanforderungen an einen Beleg im Sinne der Bundesabgabenordnung sind in der Broschüre Tierarzt und Steuern umfassend beschrieben und richten sich nach der jeweiligen Belegart: Beim (mobilen) Barbeleg wird sofort kassiert, eine Umsatzsteuerrechnung ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Empfänger und die Ausgangsrechnung dient als zivilrechtliche Grundlage für die Begründung einer Forderung (Landwirt oder Tierheim überweist das Honorar auf Ihr Konto).

Der neue AARB- Beleg ist fortlaufend nummeriert und kann bei der Landesstelle Oberösterreich - am besten im 20er Verbund - bestellt werden. Die bestellten Blöcke sind auf Ihre Tierarzt Nummer registriert und können mit derselben Nummer nicht nachbestellt werden. Dadurch ist die Eindeutigkeit des Beleges gewährleistet. Die weiteren Mindestanforderungen – die Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens (nutzen Sie am besten einen Stempel mit UID Nummer), das Datum der Belegausstellung und die handelsübliche Bezeichnung - ergeben sich direkt aus Ihren schon gewohnten Angaben. Erfassen Sie zusätzlich den Zahlungsbetrag haben Sie einen einwandfreien (mobilen) Barbeleg erstellt.

Arbeitsmöglichkeiten

Auch die zusätzlichen Angaben im Sinne des § 11 UStG können abgebildet werden und die Dokumentation der Zahlungsart ist problemlos möglich. Hierzu sind Ausfüllhilfen verfügbar. Der neu angebrachte Strichcode erleichtert beim Arbeiten mit einem Barcodescanner die nachfolgende Dokumentation etwa für den Registriervorgang. Durch Ihre Unterschrift bzw. jene des Tierhalters quittieren Sie zudem die erhaltene Zahlung oder dokumentieren die offene Forderung.

Natürlich können Sie aber auch den Futtermittelverkauf (keine TAKG Dokumentation) entsprechend dokumentieren oder eine Arzneimittelrücknahme (kein Barverkauf) wie bisher dokumentieren: Bei Durchsicht der Zweitschrift ergibt sich nämlich transparent, wenn bei einem Geschäftsfall kein Umsatz erzielt wurde.

Wir haben uns bei der Erarbeitung des AARB- Beleges an den Dokumentationserfordernissen der Nutztierpraktiker orientiert, jedoch auch das Gesundheits- und Finanzministerium eingebunden. Ich hoffe, dass der neue AARB Beleg in der Praxis ebenso gut angenommen wird, wie der alte AuA- Beleg.